

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 26. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Fristen des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2018

1. Rechtsgrundlage

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V beschlossen, die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von den Krankenkassen erstatteten Sachkosten gemäß Nummer 6.2.3 der Bestimmungen zu Bereich VII EBM empirisch zu untersuchen sowie die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Vergütung von Kontrastmitteln zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Protokollnotizen gemäß den Nummern 1, 2 und 4 zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V neu gefasst.

2. Regelungshintergrund

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat für die empirische Untersuchung der von den Krankenkassen zu erstattenden Sachkosten gemäß Nummer 6.2.3 der Bestimmungen zu Bereich VII EBM beschlossen, dass im Rahmen der Abrechnung temporär ergänzende Angaben zu den Sachkosten von ASV-Berechtigten übermitteln werden sollen. Die Anpassung der technischen Anlagen der ASV-Abrechnungsvereinbarung (ASV-AV) erfolgte durch die Vertragspartner nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Die für die empirischen Untersuchungen notwendigen Daten können erst ab diesem Zeitpunkt erhoben werden. Der ergänzte Bewertungsausschuss hat daher insbesondere die Fristen der Protokollnotizen Nummer 1, 2 und 4 zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur

Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.